

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

88 O 8/25

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V., vertr. d.
d. Vorstand, Berliner Allee 11-22, Gebäude 350, 66482 Zweibrücken,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lexgard, Werner-
Heisenberg-Straße 2a, 63263 Neu-
Isenburg,

gegen

die C [REDACTED] A [REDACTED] GmbH, vertr. d. d. Gf., H [REDACTED] H [REDACTED],
50354 Hürth,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte T [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] Düsseldorf,

wegen Wettbewerbsverstoßes

hat die 8. Kammer für Handelssachen
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Paltzer

beschlossen:

Die Kosten des in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärten Rechtsstreits trägt die Antragsgegnerin.

I.

Der Antragsteller ist als qualifizierter Wirtschaftsverband seit dem 06.11.2023 in der vom Bundesamt der Justiz geführten Liste gemäß § 8b UWG eingetragen. Er verfügt über eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern, die Inkassodienstleistungen erbringen.

Die Antragsgegnerin erbringt Inkassodienstleistungen. Sie hatte auf ihrer Webseite ein Impressum, so wie in der in Bezug genommenen Anlage K 2 wiedergegeben.

Der Antragsteller hält die Angabe zur Zulassungsbehörde und die Klausel zum Ausschluss der Gewähr für wettbewerbswidrig.

Der Antragsteller hat im Wege der einstweiligen Verfügung beantragt,

der Antragsgegnerin aufzugeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

I. im geschäftlichen Verkehr mit Kunden bezüglich der erteilten Inkassoerlaubnis zu informieren:

„Sie ist im Rechtsdienstleistungsregister unter dem Aktenzeichen 3712-XXXX (7) eingetragen. Zulassungsbehörde ist das OLG Köln, Reichenspergerplatz 1, D-50670 Köln.“, und / oder

II. im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher Inkassodienstleistungen zu bewerben und / oder Inkassodienstleistungsverträge zu schließen und / oder solche

Verträge durchzuführen, falls insofern die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel verwendet wird:

„Haftungsausschluss: Alle auf diesen Seiten dargestellten Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und aufbereitet. Allerdings können wir keine Gewähr für Richtigkeit aller auf diesen Seiten dargestellten Informationen übernehmen.“,

wenn dies geschieht, wie es am 11.01.2025 unter der URL <https://www.██████████-inkasso.de/navigations/content-footer/impressum> erfolgt und in der Anlage K 2 der Antragsschrift vom 23.01.2025 wiedergegeben ist.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, die Angabe zur Zulassungsbehörde sei historisch gesehen nicht falsch und der Ausschluss der Gewähr sei nicht wettbewerbswidrig, da die Antragsgegnerin Leistungen nur im Bereich B2B anbiete.

In der mündlichen Verhandlung hat die Antragsgegnerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine strafbewehrte Unterlassungserklärung im Umfang der Klageanträge abgegeben.

Im Hinblick hierauf haben die Beteiligten die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt und stellen unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsstandpunkte wechselseitig Kostenanträge.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a ZPO.

Danach ist über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Die Kosten waren der Antragsgegnerin nicht schon deshalb aufzugeben, weil sie eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat. Zwar hat sie sich dadurch in die Rolle der Unterlegenen begeben, das aber zum einen ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Die Abgabe der Erklärung erfolgte zum anderen, weil die Antragsgegnerin an der beanstandeten Bewerbung kein Interesse hatte und hat.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten nach billigem Ermessen zu tragen, da der Antrag begründet gewesen wäre.

Bezogen auf den Antrag zu 1 wird an der Einschätzung der gerichtlichen Verfügung vom 3.2.2025 festgehalten, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung erfolgreich gewesen wäre. Die Angabe der Zulassungsbehörde war zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht mehr zutreffend. Dabei ist nicht maßgeblich, dass die Angabe vor Änderung der Zuständigkeit zutreffend war. Mit Recht weist der Antragsteller darauf hin, dass es eine Aktualisierungspflicht gibt. Auch ist nicht entscheidend, ob es sich um eine Pflichtangabe gemäß § 5 DDG handelte. Wird in dem Impressum die Zulassungsbehörde angegeben, muss die Angabe korrekt sein.

Bezogen auf den Antrag zu 2 waren die Kosten ebenfalls der Antragsgegnerin aufzugeben.

Im Ausgangspunkt wird die Auffassung des Antragstellers geteilt, dass die beanstandete Angabe als Haftungsfreizeichnungsklausel im Hinblick auf § 309 Nr. 7, 307 Abs. 1 Satz 2 BGB durchgreifenden Bedenken unterliegt. Die Klausel kann – wenn auch eher theoretisch – als Ausschluss der Haftung für Verletzungen an Leben, Körper und Gesundheit verstanden werden sowie Satz 2 der Klausel als Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit (vgl. OLG München, Urteil vom 12.4.2018, - 29 U 2138/17). Mit Blick auf § 310 Abs. 1 BGB gilt das jedenfalls für den Bereich B2C. Soweit zwischen den Beteiligten im Streit ist, ob sich die Antragsgegnerin auch an Verbraucher – so der Antragsteller – oder ausschließlich an Unternehmen – so die Antragsgegnerin – wendet, ist die Beurteilung nicht eindeutig. Die beanstandete Anlage K 2 enthält zugleich einen Hinweis auf § 36

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), was den Eindruck erweckt, dass sich die Antragsgegnerin sehr wohl auch an Verbraucher wendet.

Letztlich sind aber die Grundsätze einer unberechtigten Haftungsfreizeichnung gemäß § 307 BGB auch im Verkehr mit Unternehmern anwendbar (vgl. Grüneberg, BGB, § 309, Rdnr. 55). Zugleich verstößt die Klausel wegen der unklaren Reichweite der Haftungsfreizeichnung bezogen auf Leistungspflichten der Antragsgegnerin gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 10.12.2012 – 5 W 118/12).

Vor diesem Hintergrund entspricht es billigem Ermessen, die Kosten insgesamt der Antragsgegnerin aufzugeben.

Streitwert: 7.500 €

Paltzer